

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Freunde der Stadtbibliothek Reutlingen e.V.« und hat seinen Sitz in Reutlingen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März des folgenden Jahres.

§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit der Stadtbibliothek Reutlingen die Belange dieser Institution in der Öffentlichkeit zu vertreten, damit sie ihre Aufgaben zum Nutzen der Bürgerschaft und im Sinne des Grundgesetzes Art. 5, Absatz 1 und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg Art. 2 und Art. 11 so wirkungsvoll wie möglich erfüllen kann (siehe Anhang).

2. Der Verein fördert die Bibliothek sowie ihren Bildungs- und Informationsauftrag vorzugsweise in folgenden Bereichen:

– Darstellung der Bibliotheksarbeit in der Öffentlichkeit, z.B. in der Presse und durch Kontakte zu anderen Vereinen.

– Kontakte zu Personen und Einrichtungen öffentlichen Lebens, um sie für die Aufgaben und Belange der Bibliothek stärker zu interessieren und auf diese Weise die Leistungsfähigkeit der Bibliothek zu erhalten und zu verbessern.

– Die Pflege und Verbreitung der Werke Reutlinger Autoren und des schwäbischen Geisteserbes durch Vorträge, Lesungen, Ausstellungen sowie Druckkostenbeihilfen

– und Zuschüsse für aus dem üblichen Rahmen fallende Anschaffungen der Bibliothek.

Diese Aktivitäten finden in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung statt.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51–68 der Abgabenordnung, indem er die Stadtbibliothek als Bildungs- und Informationseinrichtung fördert.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung können die Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, der jederzeit möglich ist,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

4. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten, ausschließen. Gegen den Ausschluss können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Bescheides Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt entscheidet.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu machen, und besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§5 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

2. Ehemaligen Vorstandsvorsitzenden und deren Stellvertretern, die sich durch ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben, kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung der Ehrenvorsitz verliehen werden. Ehrenvorsitzende haben die Rechte der Ehrenmitglieder und können an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch eine/einen der beiden Vorsitzenden, oder den Gesamtvorstand einzuberufen, möglichst im März.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Dabei muss eine Frist von einer Woche eingehalten werden.

3. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende oder der Gesamtvorstand können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist der Vorstand verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Mitglieder sind unter

Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Gesamtvorstandes

2. Wahl einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren

3. Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters, die Entgegennahme des Kassenprüfberichts sowie die Entlastung des Gesamtvorstandes

4. Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags, der frühestens nach zwei Jahren geändert werden kann

§9 Der Gesamtvorstand

1. Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie
- fünf bis neun weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit seiner Wahl bzw. turnusgemäß am 1. April.

3. Dem Gesamtvorstand obliegt es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die Ziele des Vereins zu verwirklichen.

4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich der/des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand in die Vakanz ein anderes Mitglied berufen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder durch Neuwahl zu ersetzen ist.

§10 Der Vorsitz

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende übernehmen die gesetzliche Vertretung des Vereins (Vorstand im Sinne des §26 BGB) und leiten den Gesamtvorstand. Sie führen die laufenden Vereinsgeschäfte.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die die Sitzung leitet. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

3. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.

5. Bei der Wahl der/des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von den Personen, die die Sitzung geleitet bzw. Protokoll geführt haben, zu unterzeichnen.

§13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§14 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschüsse oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§15 Vereinsauflösung

1. Bei der Abstimmung über die Vereinsauflösung muss mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss erfordert mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit.

2. Bei Beschlussunfähigkeit muss die/der Vorsitzende binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht

auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

4. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Reutlingen mit der Auflage, es zur Förderung der Stadtbibliothek zu verwenden.

Anhang

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art. 5 (Freie Meinungsäußerung, Kunst, Wissenschaft und Lehre)

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verarbeiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Art. 2 (Grundrechte des GG ...)

(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

Art. 11 (Recht und Erziehung und Ausbildung)

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

(3) Staat, Gemeinde und Gemeindeverbände haben die erforderlichen Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen bereitzustellen.



Freunde der Stadtbibliothek Reutlingen e.V.
Spendhausstraße 2 · 72764 Reutlingen
Telefax 0 71 21 / 303 - 28 21

Satzung

Satzung mit den am 31. März 2011
von der Mitgliederversammlung beschlossenen
Änderungen